

Foto: Werner Krüper

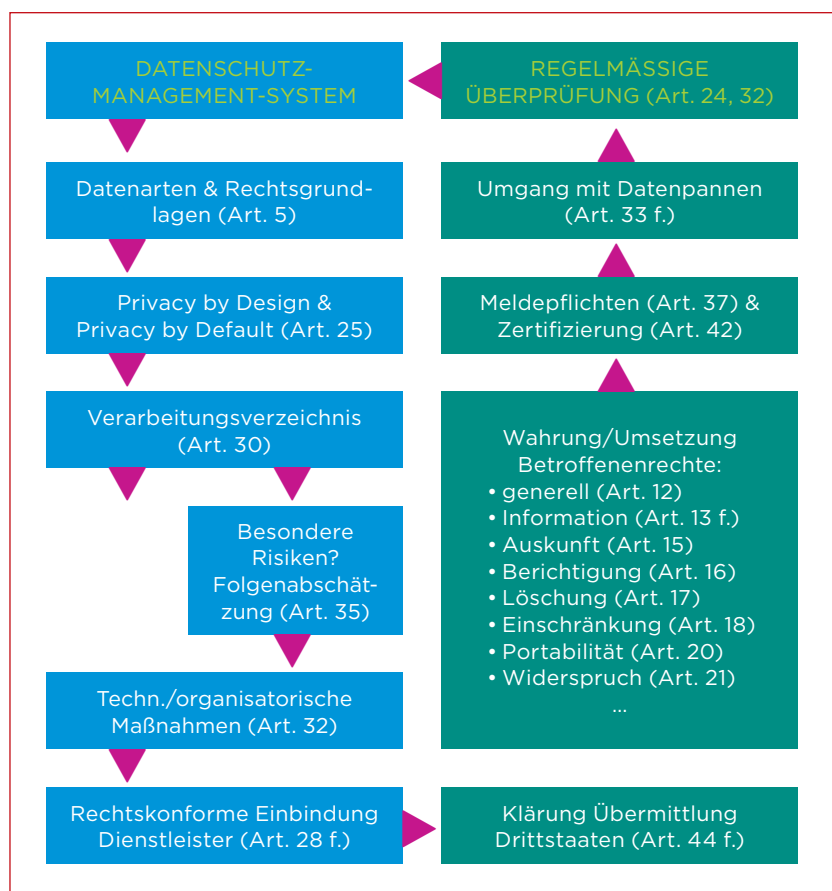
# *Herausforderung* DATENSCHUTZ

*Die neue EU-Datenschutzverordnung hat direkte  
Auswirkung auf die Arbeit in Pflegeeinrichtungen.  
Lesen Sie, wie Rechte und Pflichten aktuell geregelt sind.*

TEXT: THOMAS ALTHAMMER

# Pflegemanagement

## Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Überblick



Quelle: Althammer

**Das Schaubild zeigt die grundlegenden Anforderungen und Artikel der neuen Datenschutz-Grundverordnung.**

» Die Verantwortung für die Umsetzung von Datenschutz- und IT-Sicherheitsanforderungen lag in der Ära vor Einführung der DSGVO ausschließlich bei den Betreibern von IT-Systemen, also den Pflegeeinrichtungen und -diensten. Als „verantwortliche Stellen“ nach den Datenschutzgesetzen waren sie für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange zuständig.

Die neue DSGVO unterscheidet zwischen „Verantwortlichen“ und „Auftragsverarbeitern“, sieht aber auch die Konstellation mehrerer Verantwortlicher, also eine Verschiebung der bisherigen Rollenverteilung.

### MEHR ZUM THEMA

**Seminare zur Datenschutz-Grundverordnung in der Altenpflege bietet die Vincentz-Akademie an.**  
<https://bit.ly/2K82Jrd>

**Beachte:** Achten Sie im Kontakt mit Ihren Partnern darauf, dass auch diese die Datenschutzvorgaben einhalten. Als verantwortliche Stelle ist Ihr Unternehmen weiterhin Hauptansprechpartner für den Schutz der anvertrauten Daten Ihrer Klienten. In vielen Fällen ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit externen Partnern erforderlich, sofern ein Kontakt mit Klientendaten nicht ausgeschlossen werden kann.

Ihre Partner und Dienstleister sollten Ihnen behilflich sein, wenn Betroffene in Ihrem Unternehmen Auskunft ersuchen oder andere Anfragen bei Ihnen eingehen und Sie bei der Bearbeitung dieser Anfragen Unterstützung benötigen.

Es bleibt bei der Regelung, dass ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit digitaler Datenverarbeitung beschäftigt sind. In Zeiten von Digitalisierung und weit

verbreiteter Nutzung von Smartphones und Fach-Software dürfte diese Schwelle schnell bei Einrichtungen und Pflegediensten erreicht sein.

### *Bei Datenpanne umgehend Aufsichtsbehörde informieren*

Gemäß Art. 33 DSGVO muss im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eine Einrichtung binnen 72 Stunden nachdem die Datenpanne bekannt wurde der zuständigen Aufsichtsbehörde den Vorfall melden. Eine Selbstanzeige wird gerade bei einem Verlust etwa von Gesundheitsdaten in der Regel nötig sein, da in diesem Fall grundsätzlich ein schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vorliegt.

Sollte also ein Laptop oder Smartphone verloren gehen oder sollten Unterlagen von Bewohnern in fremde Hände gelangen, schalten Sie umgehend Ihren Datenschutzbeauftragten ein und melden Sie den Vorfall bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde.

Im Gesundheitswesen ist nach den neuen Gesetzen häufig die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) notwendig. Ziel der DSFA ist es, ähnlich der bisherigen Vorabkontrolle, frühzeitig das Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen sowie die Folgen der Verarbeitungsvorgänge abzuschätzen. Oberstes Credo ist hierbei der Schutz der personenbezogenen Daten.

Da in der Altenpflege zum Großteil besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, ist das Dokumentieren aller Verarbeitungstätigkeiten und die Durchführung einer DSFA zu empfehlen. Der Datenschutzbeauftragte ist hierbei zu Rate zu ziehen, um Risiken im Umgang mit Daten zu bewerten und für ein angemessenes Datenschutzniveau zu sorgen. ««



**Thomas Althammer** ist Geschäftsführer der Althammer & Kill GmbH & Co. KG Datenschutz - Informationssicherheit - IT-Compliance, Hannover